

**Stellungnahme**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**  
**zur Verfassungsbeschwerde der Eheleute H.**  
**1 BvR 3135/07**

erarbeitet vom

**Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer**

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Michael Moeskes, Magdeburg

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, M. C. L., Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate, Hamburg (Berichterstatter)

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

---

August 2008

BRAK-Stellungnahme-Nr. 26/2008

Die Verfassungsbeschwerde wendet sich gegen ein im Verfahren nach § 495a ZPO ergangenes Urteil des Amtsgerichts Geilenkirchen, welches in dem gemäß § 321a ZPO durchgeführten Anhörungsverfahren mit Beschluss des Amtsgerichts bekräftigt wurde. Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und sehen in dem beanstandeten Verfahren zugleich einen Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG).

## **1. Sachverhalt**

In dem Ausgangsrechtsstreit wurden die Beschwerdeführer als Beklagte auf Zahlung einer Werklohnforderung in Höhe von 299,27 € in Anspruch genommen. Mit ihrer Klageschrift vom 03.04.2007 behauptete die Klägerin, im Jahre 2004 durch ihre Monteure in einem den Beschwerdeführern gehörenden Haus einen schadhaften Gasregelblock ausgetauscht zu haben. Diese Leistung sei den Beschwerdeführern am 02.08.2004 in Höhe des nunmehr eingeklagten Betrages in Rechnung gestellt worden. Auf mehrfache Mahnungen hätten die Beschwerdeführer nur mit Ausflüchten reagiert.

Dieser Schriftsatz wurde zusammen mit einem Gerichtsbeschluss des Amtsgerichts Geilenkirchen vom 04.04.2007 dem Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer am 12.04.2007 zugestellt. In dem Gerichtsbeschluss wurde das schriftliche Verfahren gemäß §§ 495a Satz 1, 128 Abs. 2 ZPO angeordnet. Den Beschwerdeführern wurde aufgegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen auf die Anspruchsbegründung zu erwidern. In dem Beschluss heißt es weiterhin:

*„Beide Parteien können bis zum 23.05.2007 Schriftsätze einreichen.“*

Mit Schriftsatz vom 23.04.2007 trugen die Beschwerdeführer vor, bis heute keine Rechnung über die ausgeführten Arbeiten erhalten zu haben. Zwar sei in der Vergangenheit nach längerem Schriftwechsel eine Rechnung überreicht worden, diese betreffe jedoch Reparaturarbeiten an einem anderen Haus der Beschwerdeführer und belaufe sich auf einen anderen als den nunmehr klageweise geltend gemachten Betrag.

Am 23.05.2007 – also am Tage des Ablaufs der vom Amtsgericht generell für die Einreichung von Schriftsätzen gesetzten Frist – bestätigte die Klägerin mit einem per Telefax an das Amtsgericht übersandten Schriftsatz, dass den Beschwerdeführern in der vorgerichtlich geführten Korrespondenz tatsächlich eine falsche Rechnung übersandt worden

sei. Dass dies ein Versehen war, hätten die Beschwerdeführer allerdings – so der klägerische Vortrag – erkennen können. Ansonsten – hierfür benannte die Klägerin Zeugen – sei den Beschwerdeführern auch die richtige Rechnung übersandt worden. Dem Schriftsatz war – in Form zweier neuer Anlagen – ein Stunden- und Montagenachweis beigelegt. Dieser Schriftsatz wurde dem Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer durch das Amtsgericht am 12.06.2007 „zur Kenntnisnahme“ übersandt, wo er am 14.06.2007 einging.

Am 04.07.2007 wandte sich der Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer an das Amtsgericht. Er erklärte, dass die Beschwerdeführer die mit Schriftsatz der Klägerin vom 23.05.2007 erstmalig überreichte Rechnung in Höhe von 299,27 € geprüft und nach Überprüfung diesen Betrag ausgeglichen hätten. Der zu erwartenden Erledigungserklärung der Klägerin schlossen sich die Beschwerdeführer an, beantragten jedoch, der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Dass in der Vorkorrespondenz falsche Rechnungen vorgelegt worden seien, könne den Beschwerdeführern nicht angelastet werden.

Mit Urteil des Amtsgerichts vom 10.07.2007 wurden die Beschwerdeführer als Gesamtschuldner zur Zahlung von 299,27 € nebst Zinsen seit dem 27.01.2007 (dem Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheides) verurteilt. In der Begründung heißt es, die Werkleistung der Klägerin sei letztlich unstrittig geblieben; die hierdurch ausgelöste Vergütung in Höhe eines Betrages von 299,27 € bis zum Ende der Schriftsatzfrist am 23.05.2007 jedoch nicht bezahlt worden. Soweit durch die Beschwerdeführer geltend gemacht wird, die Vergütung sei mangels ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht fällig gewesen, so sei dem entgegenzuhalten, dass jedenfalls am Tage des Ablaufs der vom Gericht gesetzten Schriftsatzfrist – als Anlage zum Schriftsatz der Klägerin vom 23.05.2007 – eine nach Stundenlöhnen und Ersatzteilbeträgen aufgeschlüsselte Rechnung – datierend auf den 02.08.2004 – überreicht worden sei. Das Amtsgericht konstatiert:

*„Damit ist jedenfalls im Verlauf des vorliegenden Rechtsstreits die Fälligkeit der geltend gemachten Werklohnforderung eingetreten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt mussten die Beklagten auch genau einordnen können, um welche Werklohnforderung es sich hier handelt. Die Unterlagen sind den Beklagten am 14.06.2007 zugegangen, ohne dass prozessual zeitnah hierauf reagiert worden ist.“*

Soweit die Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 04.07.2007 vortragen, die Klageforderung sei bezahlt worden, sei dieser Vortrag „entspr. § 296a ZPO“ nicht mehr zu berücksichtigen.

Gegen dieses ihrem Prozessbevollmächtigten am 10.08.2007 zugestellte Urteil wandten sich die Beschwerdeführer mit einer Gehörsrüge vom 17.08.2007 und beantragten, den Rechtsstreit fortzuführen. Wenn das Amtsgericht die Klage mangels Fälligkeit der Klageforderung für ursprünglich unbegründet gehalten habe, so hätte es nach Eingang des

Schriftsatzes der Klägerin am 23.05.2007 – welchem erstmals eine ordnungsgemäße Rechnung beigelegt war – den Beschwerdeführern zwingend Gelegenheit geben müssen, hierauf zu reagieren, entweder durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung oder durch Gewährung einer Frist zur Erwidern auf den Schriftsatz der Klägerin. Beides sei jedoch nicht geschehen.

Mit seinem Beschluss vom 16.10.2007 wies das Amtsgericht die Gehörsrüge zurück. Der Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer hätte von sich aus nach Kenntnisnahme des neuen Vorbringens der Klägerin einen Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung oder der Verlängerung der Schriftsatzfrist stellen können. Von Amts wegen sei das Amtsgericht nicht gehalten gewesen, erneut in die Verhandlung einzutreten. Die im Verfahren nach § 495a ZPO entsprechend anwendbare Vorschrift des § 283 ZPO sehe vor, dass im Falle späten Vorbringens der einen Partei der hiervon überraschten anderen Partei lediglich auf deren *Antrag* hin eine Frist zur Nachbringung weiterer Erklärung gesetzt werden könne. Da die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits anwaltlich vertreten waren, habe das Amtsgericht nicht auf eine derartige Antragstellung hinwirken müssen. Die noch vor Urteilsverkündung erfolgte Zahlung der Klageforderung könne gegebenenfalls mit der Vollstreckungsgegenklage eingewendet werden.

Mit ihrer fristgerecht eingereichten Verfassungsbeschwerde werden die bereits in der Gehörsrüge vorgetragenen Beanstandungen weiter vertieft. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der vom Amtsgericht verlangte Antrag auf Einräumung einer Schriftsatzfrist nur bis zum Ende der mündlichen Verhandlung gestellt werden könne. Der dem Ende der mündlichen Verhandlung im Verfahren nach § 495a ZPO analoge Zeitpunkt des Ablaufs einer vom Gericht beiden Parteien gesetzten Schriftsatzfrist sei jedoch am 23.05.2007 erreicht gewesen. Der Antrag auf Einräumung einer Schriftsatzfrist hätte also, nachdem erst am 14.06.2007 den Beschwerdeführern der Schriftsatz der Klägerin vom 23.05.2007 zugänglich wurde, gar nicht mehr gestellt werden können.

## **2. Verfassungsrechtliche Bewertung**

Die Verfassungsbeschwerde ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer begründet. Das Vorgehen des Amtsgerichts verletzt den Anspruch der Beschwerdeführer auf Gewährung rechtlichen Gehörs **(a)** und verstößt gegen das Willkürverbot **(b)**.

**a) Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs**

Das Recht auf Gehör verlangt, dass einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen Stellung zu nehmen den Beteiligten Gelegenheit gegeben war (vgl. BVerfGE 4, 190, 192; 6, 12, 14; 8, 89, 91; st. Rspr.). Dieses Prozessgrundrecht gilt auch bei Verfahrensgestaltungen, die – wie das Verfahren in Bagatellsachen gemäß § 495a ZPO – von strengen formellen Bindungen befreit sind. Das vom Gesetz eingeräumte billige Ermessen bedeutet kein Freibrief für Gutdünken. Auch ein vereinfachtes und besonders prozessökonomisch gestaltetes Verfahren muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren entsprechen. Es ist daher strikt auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die faire Gestaltung des Verfahrens und die Wahrung der Waffengleichheit der Parteien zu achten (*Leipold* in Stein-Jonas, ZPO, 22. Aufl., Rdnr. 24 zu § 495a). Aus der Beschränkung des Ermessens auf die Gestaltung des Verfahrens ergibt sich weiter, dass das Gericht auch im vereinfachten Verfahren sich voll von der Richtigkeit der Tatsachen zu überzeugen hat, auf die es die Anwendung der materiellen Rechtsnormen stützen will (BT-Drucks. 11/4155 S. 11; *Deubner* in MüKo, ZPO, 3. Aufl., Rdnr. 15 zu § 495a).

Diese Grundsätze hat das Amtsgericht nicht beachtet:

**aa)** Das Amtsgericht hatte sich für die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens gemäß § 128 Abs. 2 ZPO entschieden und den Parteien eine Frist zur Einreichung von Schriftsätzen auf den 23.05.2007 gesetzt. Der so bestimmte Zeitpunkt entfaltet grundsätzlich Präklusionswirkung für späteres Vorbringen i.S.d. §§ 136 Abs. 4, 296a ZPO (*Greger* in Zöller, ZPO, 26. Aufl., Rdnr. 14 zu § 128). Gemäß § 296a Satz 1 ZPO können nach Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr vorgebracht werden. Die Anwendung derartiger Präklusionsvorschriften setzt allerdings voraus, dass die Parteien hinreichend Gelegenheit hatten, sich in allen für sie wichtigen Fragen zur Sache zu äußern (BVerfGE 55, 72, 94); des weiteren muss die Sache entscheidungsreif im Sinne des § 300 Abs. 1 ZPO sein (*Greger* in Zöller, ZPO, 26. Aufl., Rdnr. 1 zu § 296a ZPO). Dementsprechend lässt § 296a Satz 2 ZPO die Vorschrift des § 156 ZPO unberührt. In dessen seit dem 1.1.2002 geltender Neufassung ist – entsprechend der Rechtsprechung schon zum früheren Recht (vgl. nur BGH in NJW 2000, 142, 143 m.w. Nachw.) – ausdrücklich die Pflicht des Gerichts normiert, die Wiedereröffnung einer Verhandlung anzuordnen, wenn es eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör feststellt (§ 156 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Diesem zwingenden Wiedereröffnungsgrund hat das Gericht von Amts wegen Genüge zu tun. Die Stellung eines Antrages auf Wiedereröffnung bleibt der von einer Gehörsverletzung betroffenen Partei zwar unbenommen, stellt jedoch rechtlich nur eine Anregung dar (*Greger* in Zöller, ZPO, 26. Aufl., Rdnr. 2 zu § 156). Ein

derartiger Antrag mag geeignet sein, an die Amtspflicht des Gerichts zu erinnern; seine Unterlassung vermag den richterlichen Pflichtenkanon aus § 156 Abs. 2 ZPO nicht zu mindern.

**bb)** Nach den Urteilsgründen des Amtsgerichts war erst durch den Schriftsatz, welchen die Klägerin am Tage des Ablaufs der nach § 128 Abs. 2 ZPO gesetzten Frist bei Gericht eingereicht hatte, die Klageforderung schlüssig geworden. Erst dieser Schriftsatz enthielt eine aufgegliederte Abrechnung der geltend gemachten Werklohnforderung, welche nunmehr – so die Begründung des Amtsgerichts – die Fälligkeit der Forderung begründete. Es hätte sich deshalb dem Amtsgericht aufdrängen müssen, den Beschwerdeführern Gelegenheit zur Überprüfung und prozessadäquaten Stellungnahme zu geben und diese anschließend in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Zu diesem Zwecke hätte es gemäß § 156 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör die Wiedereröffnung der Verhandlung von Amts wegen anordnen müssen. Stattdessen hat es den Schriftsatz der Klägerin vom 23.05.2007 dem Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer „zur Kenntnisnahme“ übersandt, die daraufhin aus eigener Initiative der Beschwerdeführer – durch Bezahlung der Rechnung – herbeigeführte faktische Erledigung des Rechtsstreits zwar registriert, aber gleichwohl sehenden Auges ignoriert. In den Urteilsgründen spricht sich das Amtsgericht unverblümt über die absichtsvolle Verweigerung des rechtlichen Gehörs aus: Der Schriftsatz der Beschwerdeführer vom 04.07.2007 – sechs Tage vor der Urteilsverkündung bei Gericht eingegangen – sei „entspr. § 296a ZPO“ nicht mehr zu berücksichtigen gewesen. Das Amtsgericht missachtet hierbei schon die einfachrechtliche Gesetzeslage (§ 296a Satz 2 i.V.m. § 156 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Da diese ihrerseits Ausprägung des von der Verfassung verbrieften Grundrechts auf Gewährung rechtlichen Gehör ist, verletzt das Urteil des Amtsgerichts zugleich Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes.

#### **b) Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und das Willkürverbot**

Das Amtsgericht hat mit seinem Urteil den Klägern des Ausgangsverfahrens einen rechtskräftigen Zahlungstitel zugesprochen, obwohl es wusste, dass die Beschwerdeführer die Klageforderung nach der erst durch den Schriftsatz der Klägerin vom 23.05.2007 herbeigeführten Fälligkeit alsbald und vor Verkündung des Urteils erfüllt hatten. Es hat – auch aus seiner eigenen Sicht – ein materiell falsches Urteil gesprochen. Es hat sich und die Beschwerdeführer in den schriftlichen Urteilsgründen damit „beruhigt“, dass diesen ja der Weg der Vollstreckungsgegenklage offenstehe.

Zu diesem Ergebnis kommt das Amtsgericht, indem es in dem Verfahren, welches seinem Urteil vorausging, der Klägerin zusprach, was es den Beklagten – den Beschwerdeführern – verweigerte: Es hat der Klägerin die Möglichkeit eingeräumt, erst am Tage des Ablaufs der für das schriftliche Verfahren festgelegten Frist ihre Klage so zu komplettieren, dass sie begründet erschien. Obwohl es klar war, dass die Beschwerdeführer als Beklagte nicht in der Lage waren, sich noch während des Laufs der gesetzten Schriftsatzfrist – also am Tage des Eingangs des gegnerischen Schriftsatzes – mit dem darin enthaltenen, die Klage erstmals ausreichend begründenden Vorbringen zu befassen und hierauf zu erwidern, hat das Amtsgericht den Beschwerdeführern hingegen das Recht abgesprochen, auf dieses Vorbringen nach Ablauf eben dieser Schriftsatzfrist noch prozessual wirksam zu reagieren und die Entscheidungsfindung des Gerichts zu beeinflussen. Dass dies – selbst bei einer fahrlässigen Verkennung der Tragweite von Präklusionsvorschriften und einer in ihrer Folge verengten Sicht auf die Dinge – nicht Rechtens sein *kann*, hätte sich dem Amtsgericht aufdrängen müssen. Stattdessen verteidigte es unverdrossen seine erkennbare Fehlentscheidung in dem auf die Gehörsrüge hin ergangenen Beschluss (und verletzte damit zusätzlich seine verfassungsrechtliche Verpflichtung, Grundrechtsverstöße möglichst schon im ordentlichen Rechtszug zu revidieren).

Das Amtsgericht verschaffte durch sein Vorgehen der Klägerin Vorteile, die ihr prozessual nicht zukamen. Hierdurch wird der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) verletzt. Dieser gewährleistet im Zivilverfahren die Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien vor dem Richter im Interesse materieller Gerechtigkeit. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung gilt auch für die Handhabung des Verfahrensrechts (BVerfGE 69, 248, 254). Den Parteien eines Zivilverfahrens muss in gleicher Weise das Recht zu Klagen, Anträgen, Behauptungen und Beweisangeboten zustehen; die prozessualen Risiken müssen möglichst gleich verteilt sein (*Leipold* in Stein-Jonas, ZPO, 22. Aufl., Rdnr. 115 vor § 128). Gegen diesen Grundsatz der Waffengleichheit (BVerfGE 69, 126, 140; BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats] in NJW 2008, 2170, 2171) hat das Amtsgericht ebenfalls in eklatanter und sachfremde Motive nahelegender Weise verstoßen.